

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 13.02.2019
Name Dr. Pfeleiderer
Durchwahl 0711 126-2378
Aktenzeichen Z(23)-0141.5/402F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Staatsministerium
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ministerium für Finanzen

**Kleine Anfrage der Abg. Beate Böhlen, Martina Braun, Martin Grath, Martin Hahn,
Thomas Hentschel, Bettina Lisbach, Reinhold Pix, Alexander Schoch GRÜNE
- PFC-Belastung in den Kreisen Rastatt und Baden-Baden – Belastungen und Kos-
ten insbesondere für die Landwirtschaft
- Drucksache 16/5542**

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2019

Anlage: EU-Zahlungen Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine An-
frage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und
dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

1. *Wie groß ist der Anteil PFC-belasteter Flächen in den Kreisen Baden-Baden und Rastatt (bitte nach den jeweiligen Gemeinden aufschlüsseln)?*

Zu 1.:

Der Anteil PFC-belasteter Flächen in den Kreisen Baden-Baden und Rastatt, aufge-
schlüsselt nach den jeweiligen Gemeinden, stellt sich Stand Dezember 2018 wie folgt
dar:

Gemeinde	Belastete Flächen in ha	Anteil an der insgesamt belasteten Fläche in %
Baden-Baden	296	38,2
Bischweier	3	0,3
Bühl	80	10,3
Hügelsheim	72	9,3
Iffezheim	11	1,5
Kuppenheim	12	1,5
Lichtenau	2	0,2
Ottersweier	4	0,6
Rastatt	113	14,5
Rheinmünster	77	9,9
Sinzheim	106	13,7
Gesamt	775	100

2. *Welche dieser Flächen werden in welcher Form – also zum Anbau welcher Kulturen – landwirtschaftlich genutzt, welche können aufgrund der PFC-Belastung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und welche mussten auf andere Kulturen als vor der Belastung umgestellt werden (bitte nach Gemeinden aufschlüsseln)?*

Zu 2.:

Die Kulturen auf einer Fläche im Rahmen der Fruchtfolge, d.h. der zeitlichen Aufeinanderfolge unterschiedlicher Kulturpflanzen auf einem Feld - außer beim Anbau von Dauerkulturen wie z.B. Spargel - ändern sich jährlich. Zudem haben die belasteten Flächen, wie sie unter Nummer 1 angegeben sind, gegenüber Anfang 2018 um ca. 20 % zugenommen. Es könnte daher nur eine bereits überholte Momentaufnahme übermittelt werden.

Aufgrund der Fruchtfolge lässt sich auch nicht darstellen, ob und welche Flächen ausschließlich aufgrund der PFC-Belastung zeitweise aus der Erzeugung genommen wurden. Schätzungsweise ist hier von ca. 40 ha auszugehen. Bei den meisten belasteten Flächen erfolgte jedoch eine Nutzungsänderung. Die Landwirtschaftsverwaltung hat aus den Ergebnissen des Vorerntemonitorings und weiterer Versuchsergebnisse Anbauempfehlungen entwickelt, die gemeinsam mit den Landwirten umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass auf belasteten Flächen nach Möglichkeit nur Kulturen angebaut werden, die bekanntermaßen wenig PFC aufnehmen, z. B. Mais zur Körnergewinnung, Wintergerste oder Hafer.

Bei kritischen Kulturen, wie z.B. Winterweizen, der Neuanlage von Spargel und Erdbeeren weichen die Betriebe hingegen weitgehend auf unbelastete Flächen aus. Neue Dauerkulturen werden auf belasteten Flächen nicht mehr angelegt.

3. *Ist ihr bekannt, wie hoch die volkswirtschaftlichen Kosten sind, die für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch die Aufbringung PFC-belasteten Materials und entsprechenden Maßnahmen (z. B. Erfassung, Beprobung, Schutzmaßnahmen, zusätzliche Kosten bei der Trinkwasseraufbereitung, Vor-Ernte-Monitoring, Ernteausfälle, Entsorgung von belastetem Material, Personalkosten für zusätzliche Stellen in Ämtern, Gemeinden und Ministerien etc.) entstanden sind bzw. absehbar noch anfallen werden (bitte nach der jeweiligen Gemeinde aufschlüsseln)?*
4. *Wie verteilen sich aktuelle und absehbare künftige Kosten auf Kommunen, Land, Bund und EU?*

Zu 3. und 4:

Bezüglich der Sachkosten wird auf die Kostenaufstellungen Stand Juni und Dezember 2018 der PFC-Halbjahresberichte an den Landtag verwiesen. Diese belaufen sich Stand 31. Dezember 2018 auf kommunaler Ebene auf insgesamt 1.965.788 Euro und für das Land auf 5.673.542,31 Euro.

Zusätzlich sind folgende Personalkosten entstanden bzw. sind Personalstellen geschaffen worden:

Der Stadtkreis Baden-Baden hat im Jahr 2015 jeweils eine 0,5 Stelle (unbefristet) in den Bereichen Fachtechnik und Verwaltungsrecht (jeweils gD) geschaffen.

Der Landkreis Rastatt hat im April 2015 eine PFC-Geschäftsstelle eingerichtet, deren Personalaufwendungen sich seit diesem Zeitpunkt auf 319.193 Euro belaufen. Zudem wurde dem Landkreis Rastatt zum 1. August 2017 ein Landesbediensteter für die Unterstützung der PFC-Geschäftsstelle, zunächst befristet auf zwei Jahre, zugewiesen. In den Fachämtern des Landratsamtes Rastatt sind weitere Mitarbeiter (Kreis- und Landesbedienstete) mit der PFC-Problematik befasst. Eine grobe Abschätzung des jährlichen Personalaufwandes für die Kreisangestellten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Personalkosten weiterer mit der PFC-Problematik befassten Landesbediensteten (ca. zwei AK) sind nicht aufgeführt.

Amt	Kreisbedienstete Personalstellen	Jährliche Kosten
Umweltamt	2,0	170.000 €
Landwirtschaftsamt	1,2	69.000 €
Gesundheitsamt	0,2	12.000 €
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	0,5	33.000 €
Amt für Vermessung und Flurneuordnung	0,4	34.000 €

Zur Koordinierung der PFC-Problematik wurde im Regierungspräsidium Karlsruhe die Stabsstelle PFC eingerichtet, die derzeit mit 2,5 AK (hD) besetzt ist. Neben der Stabsstelle PFC beschäftigen sich zusätzlich verschiedene Abteilungen und Fachreferate des Regierungspräsidiums mit der Bewältigung der PFC-Problematik. Zusammengefasst ist hierbei schätzungsweise von einem Personalaufwand von insgesamt drei AK (hD) auszugehen.

Bei den betroffenen Landesministerien sind ebenfalls verschiedene Abteilungen und Fachreferate mit der PFC-Problematik befasst. Zusammengefasst ist hierbei schätzungsweise von einem Personalaufwand von insgesamt drei AK (hD) auszugehen.

Zur Höhe der Kosten, die den betroffenen Kommunen durch die PFC-Problematik entstanden sind, liegen keine Erkenntnisse vor.

Die betroffenen Wasserversorger haben, wie in den Halbjahresberichten an den Landtag zur PFC-Problematik ausführlich dargestellt, in den letzten Jahren in ergänzende Aufbereitungsverfahren und Strukturen investiert, z. B. in gemeindeübergreifende Verbände und/ oder Notleitungen. Entstandene Kosten, seit dem Jahr 2016 beispielsweise für die Stadtwerke Rastatt, nach deren Schätzung in Höhe von 2,5 bis 3 Mio. Euro, oder für die Stadtwerke Baden-Baden, laut deren Angaben in Höhe von ca. 3 Mio. Euro, sind dabei nicht nur der PFC-Problematik geschuldet, sondern dienen insgesamt der Verbesserung von Wasserqualität und Versorgungssicherheit. Ein Herausrechnen der PFC-verursachten Kostenanteile ist nicht annähernd möglich.

Dies gilt auch für Kosten, die in Hügelsheim und Iffezheim entstünden, wenn auf Grundlage eines aktuell erstellten Strukturgutachtens nun in die Trinkwasserversorgung investiert würde. Die Entscheidung über Umfang und Art der Maßnahmen steht noch aus.

Ferner könnten für weitere Gemeinden zukünftig Kosten entstehen, wenn diese gezwungen wären, Maßnahmen zum Schutz der dortigen Wasserschutzgebiete zu ergreifen. Mit einem seit Jahren etablierten Messüberwachungsprogramm des Landratsamts Rastatt und der beteiligten Kommunen/Wasserversorger sowie dem Grundwassermodell des Landes (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), sollen hier frühzeitig Gefahrenquellen erkannt werden.

Beim Bund und der EU sind, soweit bekannt, keine Kosten für den Schadensfall Rastatt/Baden-Baden angefallen.

Die künftigen Kosten zur Bearbeitung der PFC-Problematik in Mittel- und Nordbaden sind nicht zuverlässig abschätzbar.

5. *Wie hoch sind die EU-Zuschüsse, die die Landwirtinnen und Landwirte in den Kreisen Rastatt und Baden-Baden jährlich erhalten (bitte nach Gemeinden für die einzelnen Jahre von 2000 bis 2018 und unterschieden nach im Öko- und konventionellen Landbau tätigen Landwirtinnen und Landwirten aufschlüsseln)?*

Zu 5.:

Die Auszahlungsbeträge sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Folgende ergänzenden Hinweise sind zu beachten:

- Berücksichtigt wurden die vom MLR ausgezahlten Gelder des Gemeinsamen Antrages.
- Es wurden systembedingt nur Auszahlungen der Antragsjahre 2000 bis 2018 ohne Einbezug von zeitlich später erfolgten Rückflüssen/Rückforderungen berücksichtigt.
- Die Aufschlüsselung auf Ökolandbau konnte aufgrund fehlender und belastbarer Datengrundlage erst ab dem Jahr 2015 vorgenommen werden.
- Im Bereich des Ökolandbaus wurden auch Betriebe berücksichtigt, die noch in Umstellung sind.
- Die Jahressumme der einzelnen Gemeinde ergibt sich aus den Maßnahmen, die eine EU-Vollfinanzierung und/oder eine Teilfinanzierung aufweisen.

- Die Auswertung setzt auf Ebene des Betriebssitzes (Unternehmensnummer) an, d. h. die Lage der Flächen kann über Gemeinde- und Landkreisgrenzen gehen.

Durch die oben ausgeführten Hinweise ergeben sich Unschärfen in den Daten.

6.: *Welche Unterstützungsangebote gewährt das Land Baden-Württemberg, um mögliche Verluste durch PFC-belastete Ernten und Böden auszugleichen, an Landwirtinnen und Landwirte, die selbst nicht Verursacherinnen und Verursacher der PFC-Belastung sind?*

Zu 6.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unterstützt die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Region seit 2015 mit dem Projekt „Umgang mit PFC-belasteten Flächen - Lösungen für den Anbau von landwirtschaftlichen Produkten und zur vorbeugenden Verbrauchersicherheit“. Die Landwirtschaftsverwaltung führt das jährliche Vorerntemonitoring durch, ohne das die Vermarktung der erzeugten Lebensmittel nicht möglich wäre, und organisiert und betreut die Probenahme der Beregnungsproben. Zusätzlich werden die Betriebe bei der Entwicklung und Durchführung einzelbetrieblicher Bewirtschaftungs- und Minimierungskonzepte im Sinne eines Managementplanes unterstützt. Damit soll erreicht werden, dass je nach Belastungshöhe der Flächen die geeigneten Kulturen angebaut werden, Einkommensverluste minimiert werden und eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht wird.

7.: *Wie gewährleistet und überprüft die öffentliche Hand derzeit, dass Belastungen mit Gefahrenstoffen wie die aktuelle PFC-Belastung in Mittelbaden künftig verhindert werden und dass Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer die Schadstofffreiheit ihrer Böden und damit der produzierten Lebensmittel sicherstellen?*

Zu 7.:

Die zuständigen Behörden überwachen die Stoffströme auf der Grundlage der fachlich einschlägigen rechtlichen Vorgaben wie z. B. Abfallrecht oder Chemikalienrecht.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 17. November 2014 den zuständigen Behörden das Zusammenwirken von Düngemittelverordnung (DüMV), Bioabfallverordnung (BioAbfV) und baurechtlichen bzw.

immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungen beim Inverkehrbringen organischer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ausführlich erläutert. Auch die Anlagenbetreiber wurden informiert. Unter anderem werden in dessen Folge Papierschlämme zwischenzeitlich nicht mehr in die bodenbezogene Verwertung abgegeben, sondern anderweitig entsorgt.

Ein Instrument, um Risiken von Stoffen für die Umwelt oder die Gesundheit zu begrenzen, ist, diese Stoffe nach der REACH-Verordnung zu beschränken. Eine EU-weite Beschränkung der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von Perfluorooctansäure (ihren Salzen und allen Vorläuferverbindungen) wurde u. a. von Deutschland initiiert und vorbereitet. Diese Beschränkung tritt am 4. Juli 2020 in Kraft. Perfluorooctansulfonsäure wurde bereits vor einigen Jahren in die Stockholm Konvention aufgenommen und ist entsprechend in der europäischen POP-Verordnung reguliert. Die deutschen Behörden erarbeiten gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten weitere Beschränkungsvorschläge von PFC. Außerdem beteiligen sich die deutschen Behörden an der Stoffbewertung von PFC, damit – abhängig vom Ergebnis der Bewertung – adäquate Risikomanagementmaßnahmen vorgeschrieben werden können.

Auf Initiative u. a. der deutschen Behörden wurden einige PFC aufgrund ihrer Eigenschaften als besonders besorgniserregende Stoffe in die Kandidatenliste der REACH-Verordnung aufgenommen. Die Aufnahme in die Kandidatenliste ist eine Voraussetzung, um einen Stoff ins Zulassungsverfahren (nach der REACH-Verordnung) zu bringen, welches u. a. das erklärte Ziel hat, den betreffenden Stoff mittel- bis langfristig durch andere, unschädliche Stoffe zu ersetzen.

Präventiv können Maßnahmen zur Überwachung des Produktionsprozesses von Produkten, bei denen mögliche Gefahrstoffe zum Einsatz kommen, und restriktive Verbote mindestens EU-weit bewirken, dass entsprechende Stoffe nicht in den Verkehr gebracht werden. Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung führen die Behörden regelmäßige stichprobenartige Untersuchungen durch, um eventuelle Belastungen mit Gefahrstoffen zu erkennen und ggf. behördliche Gegenmaßnahmen ergreifen zu können (siehe z. B. den jährlichen Jahresbericht der Lebensmittelüberwachung unter www.ua-bw.de).

8.: *Inwiefern können Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer haftbar gemacht und finanziell für Sanierungskosten in die Pflicht genommen werden, wenn sie ihre Böden wissentlich oder unwissentlich mit Schadstoffen belastet haben?*

Zu 8.:

Nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und damit der Grundstücksbesitzer verpflichtet, den Boden und Altlasten so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Bei der Entscheidung der Behörde, welcher Störer herangezogen wird, ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Im Übrigen ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2012 – 10 S 1476/11 und auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Urteil vom 24. Oktober 2017 – 6 K 2064/16 zu verweisen. Danach muss die Behörde u. a. neben dem Aspekt der Effektivität der Gefahrenabwehr im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens auch den Gesichtspunkt der gerechten Lastenverteilung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL